



**Bibliotheksordnung der Montanuniversität Leoben
(Betriebs- und Benützungsbuchung
für die Universitätsbibliothek)**

**Verlautbart im Mitteilungsblatt der Montanuniversität Leoben vom 25.04.2007,
Stück Nr. 47 (Stammfassung)**

Das Rektorat hat in seiner Sitzung vom 16. April 2007 die Bibliotheksordnung der Montanuniversität Leoben beschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Aufgaben der Universitätsbibliothek

- (1) Die Beschaffung, Erschließung und Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Informationsträgern
 - a. zur Erfüllung der Lehr- und Forschungsaufgaben der Montanuniversität Leoben
 - b. für an der Bildung und Wissenschaft interessierte Personen und Institutionen.
- (2) Die Bereitstellung von wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Informationsträgern zur Entlehnung.
- (3) Der Erwerb von Nutzungsrechten für elektronische Ressourcen (Zeitschriften, Datenbanken), sowie die Organisation des Zugriffs auf diese.
- (4) Die Bestandssicherung und Bestandserhaltung.
- (5) Die Informationsvermittlung.
- (6) Die Benutzerschulung zur Förderung der Informationskompetenz.
- (7) Die Vermittlung von Informationsträgern, die nicht an der Montanuniversität vorhanden sind, aus Bibliotheken des In- und Auslandes (nehmende Fernleihe).
- (8) Die Teilnahme an Gemeinschaftsunternehmen von Institutionen des österreichischen und internationalen Bibliotheks- und Informationswesens (z. B. Österreichischer Bibliothekenverbund – gemeinsamer Internetkatalog, Elektronische Zeitschriftenbibliothek), sowie die Zusammenarbeit mit diesen bei der Erfüllung von Aufgaben der Bibliothek (z. B. Fernleihabkommen, Beschaffungskonsortien).
- (9) Die Entwicklungsplanung der Bibliothek unter Berücksichtigung neuer Informationstechnologien.
- (10) Die Mitarbeit bei der Dokumentation der wissenschaftlichen Forschung der Montanuniversität.
- (11) Mit der Besorgung der obgenannten Aufgaben ist eine Bevollmächtigung zum Abschluss von Rechtsgeschäften namens der Montanuniversität nicht verbunden.

§ 2

Gliederung

Die Universitätsbibliothek ist in eine Hauptbibliothek und in Fachbibliotheken gegliedert. Die dezentral an den wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Departments, Institute) aufgestellten Bestände sind Bestandteil der Universitätsbibliothek und werden von dieser auch katalogisiert.

§ 3

Leitung der Universitätsbibliothek

- (1) Die Universitätsbibliothek wird von einer Person mit einschlägiger Ausbildung und entsprechend hoher Qualifikation geleitet. Sie/Er führt die Bezeichnung „Bibliotheksdirektorin“/„Bibliotheksdirektor“.
- (2) Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor untersteht unmittelbar der Leiterin/dem Leiter für Zentrale Dienste. Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor kann von der Rektorin/dem Rektor auf Grund der nach § 28 Universitätsgesetz 2002 erlassenen Richtlinien ermächtigt werden, im Namen der Universität bestimmte Rechtsgeschäfte abzuschließen.
- (3) Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor hat dafür zu sorgen, dass die für die Universitätsbibliothek festgelegten Zielvereinbarungen intern auch umgesetzt werden. Zu diesem Zweck sind mit den Mitarbeitern der Universitätsbibliothek entsprechende Vereinbarungen abzuschließen.
- (4) Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor hat den voraussichtlichen Bedarf an wissenschaftlicher Literatur und sonstigen Informationsträgern gemäß den Vorgaben des Rektorats zu ermitteln sowie für den reibungslosen Betrieb der Universitätsbibliothek zu sorgen. Er/Sie hat Vorsorge für die zur Erfüllung der Aufgaben der Universitätsbibliothek erforderlichen Geldmittel, Personalstellen und Räume zu treffen und diesbezüglich Anträge an das Rektorat zu stellen. Insbesondere hat sie/er den voraussichtlichen Finanzbedarf der Universitätsbibliothek zu eruieren sowie im Rahmen von Personalaufnahmen gemäß § 107 Abs. 3 Universitätsgesetz 2002 mitzuwirken.
- (5) Der Bibliotheksdirektorin/dem Bibliotheksdirektor obliegt im Rahmen der ihr/ihm erteilen Ermächtigung die Verfügung über das Literaturbudget der Universitätsbibliothek sowie über die der Universitätsbibliothek gewidmeten Räume.
- (6) Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor ist unmittelbare(r) Dienst- und Fachvorgesetzte(r) für das gesamte Personal der Universitätsbibliothek. Sie/Er hat die fachliche Ausbildung der Mitarbeiter zu fördern sowie für eine optimale Verwendung des Bibliothekspersonals zu sorgen.

- (7) Der Bibliotheksdirektorin/dem Bibliotheksdirektor obliegt die Koordinierung der Beschaffung von Informationsträgern im Hinblick auf die Erfordernisse des Forschungs- und Lehrbetriebes und die Sicherung der Kontinuität und Vollständigkeit der Bestände auf den von der Montanuniversität betreuten Gebieten der Wissenschaft. In bibliothekarischen Angelegenheiten obliegt ihr/ihm auch die fachliche Betreuung und Beratung von Organisationseinheiten der Universität. Die Anschaffung von Informationsträgern, die unmittelbar der Durchführung konkreter Lehraufgaben und Forschungsvorhaben dienen, erfolgt auf Antrag der jeweiligen wissenschaftlichen Organisationseinheit/des jeweiligen Lehrstuhls. Der Bibliotheksdirektorin/dem Bibliotheksdirektor obliegt weiters im Sinne des Bestandsaufbaus die Entscheidung, ob Informationsträger in den Bestand der Universitätsbibliothek aufzunehmen oder auszuschneiden sind.
- (8) Der Bibliotheksdirektorin/dem Bibliotheksdirektor obliegt die Vollziehung dieser Bibliotheksordnung, insbesondere die Festsetzung der Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek und die Ausstellung von Benützerausweisen.
- (9) Die Bibliotheksdirektorin/der Bibliotheksdirektor hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Bestellung der Stellvertreterin/des Stellvertreters der Bibliotheksdirektorin/des Bibliotheksdirektors zu unterbreiten.

II. Benützungsordnung

§ 4

Benützung

- (1) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Universitätsbibliothek ist nur nach Maßgabe dieser Benützungsordnung gestattet.
- (2) Die Universitätsbibliothek steht grundsätzlich allen an der Bildung und Wissenschaft interessierten Personen zur Verfügung. Personen, die ein solches Interesse nicht glaubhaft machen können, kann der Zutritt verwehrt werden.
- (3) Für Leistungen der Universitätsbibliothek können Entgelte nach Beschluss des Rektorates eingehoben werden. Diese Entgelte können aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen ganz oder teilweise erlassen werden.
- (4) Keine Benützungsgebühr ist von den Angehörigen der Montanuniversität einzuheben, soweit sie diese Leistungen zur Fortführung ihres Studiums an der Montanuniversität bzw. zur Erfüllung von dienstlichen Aufgaben benötigen.
- (5) Die Benützung von Informationsträgern kann aus rechtlichen, konservatorischen oder aus anderen wichtigen Gründen ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.

- (6) Die Benützung von elektronisch bereitgestellten Leistungen der Universitätsbibliothek darf nur auf Grund und nach Maßgabe der hierfür geltenden einschlägigen Rechtsvorschriften erfolgen. Im Falle einer insbesondere durch die widmungswidrige Verwendung verursachten Verletzung von Rechten Dritter ist der Verursacher verpflichtet, die Montanuniversität schad- und klaglos zu halten.
- (7) Von der Universitätsbibliothek erteilte Zugangsberechtigungen (wie z.B. Passwörter, Pin-Codes) dürfen nur von den so berechtigten Personen verwendet werden. Eine eigenmächtige Weitergabe von Berechtigungen an Dritte berechtigt die Universitätsbibliothek zur sofortigen Einziehung dieser Berechtigung. Darüber hinausgehende Konsequenzen, insbesondere Schadenersatzansprüche, bleiben davon unberührt.

§ 5

Entlehnung

- (1) Entlehnberechtigt sind:
 - a. Angehörige der Montanuniversität Leoben.
 - b. Angehörige anderer österreichischer Universitäten und Fachhochschulen.
 - c. Sonstige eigenberechtigte Personen nach Hinterlegung einer angemessenen Kautions. Diese Personen dürfen höchstens 5 Stück Informationsträger gleichzeitig entleihen. Die Kautions wird bei Rückgabe des entlehnten Werkes rückerstattet. Von der Leistung einer Kautions kann abgesehen werden, wenn besondere Gründe die Annahme rechtfertigen, dass die Entlehnerin/der Entlehner das entlehnte Werk verlässlich wieder retournieren wird oder auf andere geeignete Weise hierfür Sicherheit geleistet wird.
 - d. Mündige minderjährige Personen (ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) mit Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters. Die Bestimmungen der lit.c finden dabei sinngemäß Anwendung.
 - e. Vertreter von Behörden, Ämtern und sonstigen Institutionen.
- (2) Als Nachweis der Entlehnberechtigung für natürliche Personen dient der Benützerausweis oder der Ausweis für Studierende der Montanuniversität.
- (3) Der Entlehnberechtigte verpflichtet sich mit seiner Unterschrift, die Benützungsordnung der Universitätsbibliothek einzuhalten und erklärt sich einverstanden, dass die mit der Entlehnung zusammenhängenden personenbezogenen Daten (wie z.B. Vor- und Familienname(n), Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bezeichnung des entlehnten Werkes, Beginn und Dauer der Entlehnfrist) insbesondere automationsunterstützt erfasst und verwendet werden dürfen. Dies geschieht unter strenger Einhaltung aller datenschutzrechtlichen Bestimmungen

- (4) Eine entgeltliche oder unentgeltliche Weitergabe von entlehnten Informationsträgern an Dritte sowie die Verbringung dieser ins Ausland ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Bibliotheksleitung zulässig.

§ 6

Sonderregelungen für Entlehnungen

- (1) Von der Entlehnung ausgeschlossen bzw. nur mit Sondergenehmigung der Bibliotheksleitung entlehnbar sind:
- a. Informationsträger, die besonders wertvoll und/oder nicht bzw. kaum ersetzbar sind.
 - b. Informationsträger, die als Präsenzbestand in der Universitätsbibliothek aufgestellt sind.
 - c. Informationsträger, die einer besonderen Schonung bedürfen (z. B. Zeitschriften, Loseblattsammlungen).
 - d. Wissenschaftliche Arbeiten (im Sinne des Universitätsgesetz 2002) für die Dauer des verfügbaren Ausschlusses von der Benützung (§ 86 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002).
- (2) Die dezentral an den wissenschaftlichen Organisationseinheiten (Departments, Institute) aufgestellten Bestände der Universitätsbibliothek dienen in erster Linie der Aufgabenerfüllung der betreffenden Organisationseinheit und können deshalb von einer Entlehnung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Diese Bestände müssen aber für Angehörige der Montanuniversität in den Räumen der jeweiligen Organisationseinheit während angemessener Öffnungszeiten benützbar sein. Die näheren Benützungsregelungen werden von diesen Einheiten in Absprache mit der Universitätsbibliothek getroffen; dies gilt insbesondere auch für Bestände, die aus Mitteln des § 27 Universitätsgesetz 2002 angeschafft worden sind.

§ 7

Entlehnfristen

- (1) Die Entlehnfrist beträgt grundsätzlich 28 Kalendertage.
- (2) Für Studierende der Montanuniversität, die Informationsträger für das Verfassen von wissenschaftlichen oder sonstigen schriftlichen Arbeiten benötigen, kann die Entlehnfrist auf bis zu 84 Kalendertage ausgedehnt werden.
- (3) Sofern keine wichtigen Gründe dagegen sprechen, kann die Entlehnfrist den Umständen entsprechend angemessen verlängert werden. Die Gesamtdauer der Entlehnung soll jedoch den Zeitraum von 6 Monaten nicht übersteigen.
- (4) Für Universitätslehrer/Universitätslehrerinnen kann eine von den Abs. 1 bis 3 abweichende Entlehnfrist festgesetzt werden.

§ 8

Rückstellung von entlehnten Informationsträgern und Mahnungen

- (1) Entlehnte Informationsträger sind spätestens am letzten Tag der Entlehnfrist unaufgefordert zurückzustellen.
- (2) Solange nach Ablauf der Entlehnfrist Informationsträger nicht zurückgestellt worden sind, ist die Entlehnerin/der Entlehner von jeder weiteren Entlehnung ausgeschlossen.
- (3) Personen, die entlehnte Informationsträger nicht fristgerecht retournieren, sind zur Rückgabe aufzufordern (Mahnung). Die Mahnung kann schriftlich, insbesondere auf elektronischem Wege (per E-Mail) oder postalisch gegen Zustellnachweis, oder mündlich bzw. telefonisch erfolgen. Die anfallenden Mahnkosten (Porto, Personal- und sonstiger Sachaufwand) können der Entlehnerin/dem Entlehner verrechnet werden. Die Festsetzung einer Pauschale ist zulässig.
- (4) Bleibt auch eine mehrmalige Mahnung erfolglos, kann die Einbringung auf dem Rechtsweg betrieben werden.

§ 9

Fernleihe, Dokumentlieferung und Recherchedienst

- (1) Alle Kosten, die durch die Beschaffung von Informationsträgern im Wege der Fernleihe oder der Dokumentlieferung verursacht werden, sind von der jeweiligen Auftraggeberin/vom jeweiligen Auftraggeber zu tragen. Die Festsetzung einer Pauschale ist zulässig.
- (2) Eine Verleihung von Informationsträgern an andere Bibliotheken und Einrichtungen im Wege des nationalen und internationalen Leihverkehrs ist möglich, sofern auch von der anderen Seite Gegenseitigkeit geübt wird.
- (3) Für die Durchführung von Recherchen kann die Universitätsbibliothek die anfallenden Kosten in Rechnung stellen. Die Festsetzung einer Pauschale ist zulässig.

§ 10

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Universitätsbibliothek werden von der Bibliotheksdirektorin/vom Bibliotheksdirektor in Absprache mit der Universitätsleitung festgesetzt und jedenfalls durch Aushang an der Amtstafel der Universitätsbibliothek kundgemacht. Wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (z.B. bei baulichen Maßnahmen), kann die Benützung der Universitätsbibliothek vorübergehend eingeschränkt oder auch ausgeschlossen werden.

§ 11

Ordnung und Sicherheit

- (1) In den Räumen der Universitätsbibliothek ist jedes störende oder unangebrachte Verhalten zu unterlassen.
- (2) In den öffentlich zugänglichen Bereichen der Universitätsbibliothek (z.B. in den Leseräumen) ist das Essen, Trinken, Rauchen und der Betrieb von Radiogeräten oder anderen vergleichbaren Geräten wie z. B. von Mobiltelefonen untersagt.
- (3) Die Mitnahme von Überbekleidung und Taschen in die Leseräume der Universitätsbibliothek ist verboten (Garderobepflicht). Für abgelegte Gegenstände und Kleidungsstücke übernimmt die Montanuniversität keine Haftung.
- (4) Die Mitnahme von gefährlichen Gegenständen, die Personen oder Sachen gefährden oder verletzen können, sowie die Mitnahme von Tieren ist verboten. Dieses Verbot gilt nicht für Behinderten-Begleithunde.
- (5) Auf begründetes Verlangen des Bibliothekspersonals ist Einsicht in mitgeführte Taschen und sonstige Behältnisse zu gewähren.
- (6) Die zur allgemeinen Benützung aufgestellten PCs und sonstigen technischen Geräte der Universitätsbibliothek dürfen nur für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung, Lehre und Bildung (§ 1 Universitätsgesetz 2002) verwendet werden.

Es gelten folgende Bedingungen:

- a. Die Benutzerin/der Benutzer übernimmt die volle rechtliche Verantwortung für die widmungsgemäße Verwendung dieser technischen Geräte (z. B. urheberrechtlich, informationsrechtlich, strafrechtlich). Die Benutzeridentifikation kann durch Ausweisleistung und Unterschrift oder durch Einloggen mittels persönlichen Passwortes erfolgen.
- b. Nach Maßgabe der vorhandenen Plätze kann eine zeitliche Einschränkung der Benützung der technischen Geräte verfügt werden.
- c. Den Benützern ist jede Änderung an der Konfiguration von PCs untersagt.

§ 12

Meldepflichten

Die Entlehnerin/der Entlehner ist verpflichtet, der Bibliotheksleitung zu melden:

- a. Jede Änderung ihres/seines Namens, ihrer/seiner Wohnadresse und sonstiger mit der Entlehnung zusammenhängende Daten.

- b. Jede Beschädigung und jeder Verlust von Informationsträgern und Inventargegenständen. Für diese Schäden wird insbesondere nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts gehaftet.
- b. Jeder Verlust des Benützerausweises oder einer sonstigen Benützungsberechtigung. Diese Berechtigungen sind für ungültig zu erklären. Die Folgen einer allfälligen missbräuchlichen Verwendung einer Benutzungsberechtigung vor dem Zeitpunkt ihrer Ungültigerklärung trifft die Person, für die sie ausgestellt war.

§ 13

Zuwiderhandeln gegen die Benützungsordnung

Verstöße gegen diese Benützungsordnung können - unbeschadet einer allfälligen zivil- oder strafrechtlichen Verantwortung - eine Einschränkung, in schwerwiegenden Fällen sogar einen Ausschluss von jeder weiteren Benützung zur Folge haben.

§ 14

Gebührenordnung

Sofern für Leistungen der Universitätsbibliothek Kostenersätze zu erbringen sind, können diese auch im Wege einer Gebührenordnung pauschal geregelt werden. Die Höhe der Pauschale bestimmt sich nach dem tatsächlichen Aufwand.

III. In-Kraft-Treten

Die Bibliotheksordnung der Montanuniversität Leoben tritt am 1. Mai 2007 in Kraft.

Für das Rektorat:

Der Rektor

O.Univ.-Prof. Dr. Wolfhard Wegscheider